

Geschäftsordnungsentwurf

BESCHLOSSEN AM 24. JUNI 2015

Präambel

Der Kreisschülerrat Erzgebirgskreis (KSR) ist die demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Schülerschaft des Erzgebirgskreises. Er strebt im Sinne der zu vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel seiner Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen. Zur Wahrnehmung seiner Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher und Klassen- bzw. Kurssprecher unseres Kreises in ihrer Arbeit.

Der KSR fördert die fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Kompetenzen der Schüler.

Er vertritt die Interessen der Schüler des Landkreises gegenüber der Schülerschaft selbst, den schulischen und bildungspolitischen Institutionen und gegenüber dem Landkreis, der Öffentlichkeit sowie anderen Schülervertretungsgremien.

Alle Amtsnamen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhalt

Teil A – Allgemeine Bestimmungen	2
I. Allgemeines	3
§1 Grundsätze	3
§2 Name.....	3
§3 Neutralität	3
II. Mitwirkungsgremien	3
§4 Mitwirkungsgremien.....	3
§5 Vollversammlung	3
§6 Der Kreisvorstand	4
§7 Die Kreisvorstandssitzungen	5
§8 Die Landesdelegation.....	5
§9 Ausschüsse	6
§10 Schülerentscheide	6
§11 Rechenschaftspflicht.....	7
§12 Ehrenmitglieder	7
III. Ablauf	7
§13 Organisation und Leitung zur Vollversammlung	7
§14 Beschlussfähigkeit	8
§15 Mandats-Prüf-und-Zähl-Kommission	8
§16 Wahlen und Wahlverfahren	9
§17 Misstrauensvotum	9
§18 Tagesordnung	10
IV. Anträge und Beratung.....	10
§19 Anträge	10
§20 Worterteilung	10
§21 Ablauf der Antragsdiskussion.....	11
§22 Abstimmungsverfahren für Anträge	11
§23 Änderungsanträge	11
§24 Abweichungen von der GO.....	11
§25 Öffentlichkeit der Sitzung	12
§26 Sitzungsniederschrift:.....	12
V. Verfahren in den Ausschüssen.....	12
§27 Das Verfahren in den Ausschüssen	12
Teil B – Schlussbestimmungen.....	13
§28 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung.....	13
§29 Inkrafttreten	13
§30 Nichtgeregelter Situationen	13
§31 Salvatorische Klausel	13

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

§1 Grundsätze

- (1) Der KSR informiert die Schülervertreter über ihre Rechte, Aufgaben, Pflichten und andere sie betreffende Angelegenheiten, veröffentlicht Publikationen und führt Veranstaltungen durch, um die Schülerinteressen durchzusetzen.
- (2) Der KSR will alle Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Mitarbeit an ihren Schulen bzw. in den Schülerräten bewegen.
- (3) Der KSR möchte mit den anderen Schülervertretungen kooperieren.
- (4) Der KSR strebt keine Gewinnerzielung, insbesondere finanzieller Natur, an.

§2 Name

Das Gremium führt den Namen „Kreisschülerrat Erzgebirgskreis“ – kurz „KSR ERZ“.

§3 Neutralität

Der KSR ist an keine Partei oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.

II. Mitwirkungsgremien

§4 Mitwirkungsgremien

Die Mitwirkungsgremien des KSR sind

- die Vollversammlung,
- der Kreisvorstand,
- die Vertreter für den LandesSchülerRat und
- die Ausschüsse des KSRs.

§5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung und somit der KSR setzt sich aus den gewählten Vertretern aller Oberschulen, beruflichen Schulen, Gymnasien und Förderschulen des Erzgebirgskreises zusammen (siehe § 54 Abs. 1 SchulG).
- (2) Die Vertreter freier Schulen erhalten einen ständigen Gaststatus mit Rede- und Antragsrecht in den Vollversammlungen des KSR.

- (3) Jede Schule kann zwei Vertreter entsenden. Diese können Schülersprecher, Stellvertreter oder ein anderer Vertreter des Schülerrats sein (§ 54 SchulG).
- (4) Die Mitgliedschaft im KSR ist in der Regel auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, einem Rücktritt oder einer Abwahl.
- (6) Vollversammlungen finden mindestens zweimal im Schuljahr statt, davon muss mindestens eine pro Schulhalbjahr stattfinden. Vier Vollversammlungen sind pro Schuljahr anzustreben.

§6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den KSR. Er arbeitet auf Grundlage der vom KSR beschlossenen Inhalte sowie Grundsätze und setzt die Ergebnisse eines Schülerentscheids um.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden/ Kreisschülersprecher,
 - dem stellv. Vorsitzenden/ stellv. Kreisschülersprecher und
 - bis zu 5 Beisitzern.
- (3) Im Kreisvorstand sollten nach Möglichkeit alle Altlandkreise und Schulformen vertreten sein.
- (4) Der Kreisvorstand teilt seine Arbeit in zwei Referate auf. Diese sind „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Basisarbeit“. Der Kreisvorstand legt auf seiner konstituierenden Sitzung die Arbeitsgruppen der Referate fest.
- (5) Jedes Referat und jede Arbeitsgruppe erhält auf der konstituierenden Kreisvorstandssitzung einen Leiter. Die Referatsleiter sind ebenfalls Leiter einer ihrer Arbeitsgruppen. Der Kreisschülersprecher ernennt und entlässt die Referats- bzw. Arbeitsgruppenleiter.
- (6) Alle übrigen Vorstandsmitglieder teilen sich einer Arbeitsgruppe zu. Der Kreisschülersprecher koordiniert die Gesamtarbeit.
- (7) Die Landesdelegierten gehören dem erweiterten Kreisvorstand an und haben die gleichen Rechte, Aufgaben und Pflichten wie alle Vorstandsmitglieder.
- (8) Der durch den LandesSchülerRat bestimmte Kreispate ist Berater des Kreisvorstandes und gehört dem erweiterten Kreisvorstand an.
- (9) Der Kreisvorstand erhält das Recht beratende Mitglieder zu ernennen.

- (10) Ein Beisitzer wird als Vertreter der freien Schulen durch diese bestimmt. Der KSR hat diese Entscheidung zu berücksichtigen und zu bestätigen.
- (11) Die reguläre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreisvorstands am Anfang eines jeden Schuljahres.

§7 Die Kreisvorstandssitzungen

- (1) Der Kreisvorstand tagt jeden Monat. Die Sitzungen werden vom Kreisschülersprecher geleitet. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn der Stellvertreter. Der Kreisschülersprecher und sein Stellvertreter können die Sitzungsleitung an andere Mitglieder übertragen.
- (2) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich als erweiterter Vorstand. Dazu zählen die Vorstandsmitglieder selbst sowie die Landesdelegierten, der Kreispate und die Berater.
- (3) An den Sitzungen des Kreisvorstands können beratend nach Einladung durch den Kreisschülersprecher teilnehmen
- Mitglieder des KSRs,
 - weitere berufene Personen und
 - ein Vertreter eines Ausschusses (ohne Einladung).
- (4) Die Kreisvorstandssitzungen sind nicht öffentlich, jedoch kann der Kreisvorstand abweichende Regelungen für die Sitzung treffen.
- (5) Vorstandssitzungen können online über Konferenzsysteme durchgeführt werden.

§8 Die Landesdelegation

- (1) Aus dem KSR werden für zwei Jahre sechs Landesdelegierte gewählt. Die Delegierten vertreten die Interessen der Schülerschaft des Erzgebirgskreises auf Landesebene.
- (2) Die Vertreter nehmen an der Landesdelegiertenkonferenz und allen Veranstaltungen auf Kreis- und Landesebene teil. Sollten die Landesdelegierten verhindert sein oder finden zur selben Zeit mehrere Veranstaltungen statt, so übernehmen die gewählten Stellvertreter, Vorstandsmitglieder oder vom Kreisschülersprecher delegierte Schüler die Aufgaben.

- (3) Der KSR entscheidet in dem Jahr, in dem die Landesdelegation neu gewählt wird, über die Anzahl der Stellvertreterposten. Diese dürfen die Anzahl der ordentlichen Landesdelegierten nicht überschreiten.

§9 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können vom KSR sowie vom Kreisvorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesen ihre Aufgaben. Ausschüsse, die vom KSR einberufen wurden, dürfen vom Kreisvorstand nur dann aufgelöst werden, wenn dies vorher durch die Vollversammlung so beschlossen wurde oder die Antragsteller zur Gründung des Ausschusses der Auflösung zustimmen.
- (2) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Mitglied aus dem KSR und den Antragsteller selbst. Er koordiniert die inhaltliche Arbeit. Die restlichen Mitglieder sind Schüler. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand und dem KSR berichtspflichtig. Die Ausschüsse sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.

§10 Schülerentscheide

- (1) Der Schülerentscheid bildet eine Möglichkeit der Meinungserfassung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Schüler ab der fünften Klasse im Erzgebirgskreis.
- (3) Der Kreisvorstand oder die Vollversammlung können die Durchführung eines Schülerentscheides beschließen. Die Schülerräte müssen mindestens 14 Tage vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Schülerentscheids vom Kreisvorstand informiert werden.
- (4) Ist die Durchführung eines Schülerentscheids beschlossen, muss der Kreisvorstand alle Schülervertreter über den Inhalt des Schülerentscheids und den Tag der Abstimmung informieren.
- (5) Der Kreisvorstand legt den Zeitraum für die Durchführung des Schülerentscheids fest. An allen Schulen muss der Schülerentscheid innerhalb des festgelegten Zeitraums, jeweils an einem Schultag durchgeführt werden, andernfalls sind die Stimmen der betroffenen Schule ungültig.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung in der Schule muss durch den jeweiligen Schülersprecher unverzüglich an den Kreisvorstand weitergeleitet werden.
- (7) Das Ergebnis ist vom Kreisvorstand unverzüglich nach Feststellung sämtlicher Abstimmungsergebnisse der Schulen bekanntzugeben. Der Schülerentscheid gilt als angenommen, wenn mehr als 50% der gültigen Stimmen mit „Ja“ abgegeben worden sind.

- (8) Der Schülerentscheid ist wirksam, wenn mindestens 3.000 abgegebene gültige Stimmen gezählt wurden.
- (9) Pro Halbjahr ist ein Schülerentscheid möglich.

§11 Rechenschaftspflicht

- (1) Der Vorstand ist gegenüber jeder Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Landesdelegation ist nach jeder Landesdelegiertenkonferenz der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitglieder des KSRs sind den Schülerräten ihrer Schule über ihre Tätigkeit im KSR Rechenschaft schuldig. Informationen sind schnellstmöglich an diese weiterzuleiten.

§12 Ehrenmitglieder

- (1) Die Vollversammlung ist berechtigt, Ehrenmitglieder des KRS zu ernennen. Diese Ehrenmitglieder können durch die Schülersprecher bzw. KSR-Delegierten vorgeschlagen werden und werden durch eine einfache Mehrheit bestätigt.
- (2) Ehrenmitglieder müssen zukünftig aus der aktiven Arbeit des KSRs ausscheiden. Sie haben sich in besonderer Weise um den KSR und dessen Arbeit und der Weiterentwicklung verdient gemacht. Ein Ehrenmitglied ist eine Würdigung und Anerkennung der geleisteten Arbeit. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied entstehen keinerlei Verpflichtungen, aber auch keine besonderen Ansprüche oder Rechte.
- (3) Die Ehrenwürde ist nur mit schriftlichem Antrag an den Kreisschülersprecher mit Nennung von besonderen Gründen abzuerkennen. Dies muss mit Zweidrittelmehrheit durch den KSR bestätigt werden.
- (4) Alle Ehrenmitglieder sind namentlich auf der Internetpräsenz des KSR zu erwähnen.

III. Ablauf

§13 Organisation und Leitung zur Vollversammlung

- (1) Der KSR tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.
- (2) Der Kreisschülersprecher bzw. dessen Stellvertreter des Vorjahres lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn ein und leitet sie. Die Vorbereitung liegt in

den Händen des Kreisschülersprechers des Vorjahres. Gegebenenfalls ist die Übertragung an andere Vorstandsmitglieder, Landesdelegierte oder den Kreispaten möglich.

- (3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz diese Aufgaben.
- (4) Auf der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn wird der Vorstand gewählt. In dem Jahr, in dem die Amtszeit der Delegierten für den LandesSchülerRat endet, muss aus der Mitte des KSRs die Landesdelegation gewählt werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bereitet sie mit den Vorstandsmitgliedern vor und leitet diese.
- (6) Der Ort der Sitzung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, innerhalb von einer zumutbaren Zeit anwesend zu sein. Die Einladungen für die Vollversammlungen sollen mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn den Mitgliedern des KSRs vorliegen.
- (7) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist ein Protokollführer festzulegen.
- (8) Die Einberufung erfolgt auch auf Antrag von mindestens 12 Schulen. Der Vorstand hat dann die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

§14 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede Schule hat im KSR eine Stimme.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der Schulen vertreten ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft.

§15 Mandats-Prüf-und-Zähl-Kommission

- (1) Die MPZK leitet die Wahlen und prüft die Zulässigkeit der Kandidaten. Die MPZK hat schriftliche Abstimmungen und Wahlen zu überwachen, die Stimmen auszählen und den Vorgang zu beurkunden.
- (2) Die MPZK besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Der MPZK darf kein Mitglied des KSRs angehören, welches sich selbst zur Wahl stellen will.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der MPZK erfolgt offen und ohne Aussprache.
- (4) Die zu verteilenden Aufgaben sind
 1. Einsammeln der Wahlzettel, Kontrolle der Auszählung,
 2. Auszählung und Vorlesung der Stimmzettel und

3. Schriftführer und Verkünder des Ergebnisses.

- (5) Die MPZK hat ein Wahlprotokoll anzufertigen, welche durch die Mitglieder der MPZK beurkundet wird. Dieses ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

§16 Wahlen und Wahlverfahren

- (1) Alle Wahlen unterliegen den demokratischen Grundsätzen. Sie sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Bei der Wahl von Ämtern mit Stellvertretern, ist das Amt separat zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied des KSRs hat ein passives Wahlrecht. Pro Schule hat ein Vertreter aktives Wahlrecht. Jedes Mitglied des KSRs darf sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat vorschlagen. Dabei ist die Zustimmung eines jeden Kandidaten vor der Wahl einzuholen.
- (3) Zu Beginn jeder Wahl wird eine Kandidatenliste erstellt. Nach der Schließung der Kandidatenliste durch die MPZK kann diese nicht wieder geöffnet werden.
- (4) Die Kandidaten können durch die KSR befragt werden. Diese Fragen sind vom Befragten wahrheitsgemäß zu beantworten. Fragen nach Parteizugehörigkeit sind zulässig. Bei nicht wahrheitsgemäßer Beantwortung ist die Tragfähigkeit des Kandidaten in Form eines Misstrauensvotums in Frage zu stellen.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuerter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder doppelt abgegeben wurde.

§17 Misstrauensvotum

- (1) Jedes Mitglied des KSRs hat das Recht, dem Kreisvorstand, einem Mitglied des Kreisvorstands, einem Ausschussvorsitzenden, der Mandats-Prüf-und-Zählkommission oder einem Landesdelegierten das Misstrauen auszusprechen. Die betroffenen Personen sind hierüber unverzüglich zu informieren. Die Möglichkeit der Stellungnahme muss gegeben sein, damit das Misstrauensvotum zur Abstimmung gebracht werden kann.
- (2) Der KSR kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Kreisvorstand, einem Mitglied des Kreisvorstands, einem Ausschussvorsitzenden, der Mandats-Prüf-und-Zählkommission oder einem Landesdelegierten das Misstrauen aussprechen.
- (3) Der KSR kann dem Kreisschülersprecher bzw. seinem Stellvertreter das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt.

- (4) Zwischen den Vollversammlungen kann der Kreisvorstand, sofern mindestens fünf Mitglieder des Kreisvorstands anwesend sind, dem Kreisvorstand, einem Mitglied des Kreisvorstands, einem Ausschussvorsitzenden oder einem Landesdelegierten das Misstrauen aussprechen. Hierfür benötigt er eine einfache Mehrheit. Das Misstrauensvotum muss von der Vollversammlung nach Abs. 2 und 3 bestätigt werden.
- (5) Sollte ein einzelnes Mitglied ein Misstrauensvotum zwischen den Sitzungen des KSRs beantragen, so entscheidet der Vorstand, wie in Abs. 3, vorläufig.

§18 Tagesordnung

Der KSR ist berechtigt, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor Eintritt in die Tagesordnung zu ändern, verwandte Punkte zu verbinden, Punkte von der Tagesordnung zu streichen oder hinzuzufügen. Die Tagesordnung muss von den Mitgliedern des KSRs zu Beginn einer Sitzung bestätigt werden.

IV. Anträge und Beratung

§19 Anträge

- (1) Jeder Schüler und jede Schülervertretung des Erzgebirgskreises ist berechtigt, Anträge an den KSR zu stellen.
- (2) Anträge müssen bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Vollversammlung in schriftlicher Form beim Kreisvorstand eingegangen sein. Verspätet eingereichte Anträge werden auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt. Dringlichkeitsanträge benötigen die Unterschrift von mindestens 5 Mitgliedern.
- (3) Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§20 Worterteilung

- (1) Die Mitglieder des KSRs dürfen während der Sitzung das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Sitzungsleiter erteilt worden ist. Wer sprechen will, zeigt dies durch Handzeichen.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zu diesem Zweck wird vom Kreisvorstand eine Redeliste geführt.
- (3) Die Redezeit ist in der Regel nicht begrenzt.
- (4) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Sitzungsleiter die Beratung für beendet.

- (5) Gästen kann Rederecht auf Antrag erteilt werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt. Der Antrag kann individuell, aber auch allgemein gültig vor oder während Sitzungen beschlossen werden.

§21 Ablauf der Antragsdiskussion

- (1) Ablauf der Antragsdiskussion
1. Vorstellung des Antrags durch den Antragssteller oder des von ihm ernannten Stellvertreters
 2. Verständnisfragen können gestellt werden
 3. inhaltliche Diskussion des Antrags
 4. Beendigung der Antragsdebatte
 5. abschließende Antragsbegründung durch den Antragsteller
 6. Abstimmung
- (2) Während der inhaltlichen Diskussionen können Änderungsanträge gestellt werden. Werden diese vom Antragssteller angenommen, gelten sie als akzeptiert und der Antrag wird in der geänderten Fassung weiter diskutiert. Sollte der Antragsteller die Änderung ablehnen, entscheidet die Vollversammlung über die Annahme des Änderungsantrags.

§22 Abstimmungsverfahren für Anträge

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (2) Soweit von der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des KSRs wird geheim abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

§23 Änderungsanträge

- (1) Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.
- (2) Bei zwei Anträgen zum gleichen Thema wird der Weitestgehende zuerst entschieden.
- (3) Änderungsanträge sind vor den Zielanträgen zu beschließen.

§24 Abweichungen von der GO

Der KSR kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einzelnen Fällen Abweichungen von dieser GO beschließen.

§25 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des KSRs sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung kann abweichende Regelungen für die Sitzung treffen.
- (2) Jedes Mitglied kann Gäste und Berater für die Sitzungen vorschlagen.
- (3) Gäste und Berater können sich beim Vorstand zu einer Versammlung anmelden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme mit einfacher Mehrheit.

§26 Sitzungsniederschrift:

- (1) Jede Sitzung muss protokollarisch von einem Protokollführer in einer Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten
 1. Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung
 2. die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge
 3. Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen
- (3) Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

V. Verfahren in den Ausschüssen

§27 Das Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Ausschussvorsitzende wird auf der ersten Sitzung eines Ausschusses gewählt. Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen ein.
- (2) Der Kreisschülersprecher ist von jeder Ausschusssitzung rechtzeitig zu informieren. Die Mitglieder des Vorstands haben in den Ausschüssen Rederecht.
- (3) Die Ausschüsse berichten dem KSR über ihre Tätigkeiten.

Teil B – Schlussbestimmungen

§28 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung

Der Beschluss einer neuen Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des KSRs.

§29 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den KSR behelfsmäßig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (3) Endgültig in Kraft ist sie durch die Bestätigung der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz gemäß §3 SMVO.

§30 Nichtgeregelter Situationen

Bei durch die Geschäftsordnung nicht geregelten Situationen entscheidet der KSR mit einfacher Mehrheit.

§31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der GO im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese GO als lückenhaft erweist.

Annaberg-Buchholz, den 24. Juni 2015
der Kreisschülersprecher
Domenico Decker